

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung Nr. 1 / 2014

Mittwoch, 25. Juni 2014, 20.00 Uhr
Aula Kilchbühlschulhaus

Traktanden

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013**
- 2. Rechnung 2013 / Genehmigung**
- 3. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2013**
- 4. Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen zur Erhaltung des Dorfkerns (ehemals Reglement über den Fonds zur Erhaltung des Dorfkerns)**
- 5. Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger (Förderreglement)**
- 6. Anträge Lärmschutzwand Bella Vista / Information Stand**
- 7. Der Gemeinderat informiert**
- 8. Diverses**

Gemeinderat Biel-Benken

Beilagen:

- Jahresrechnung 2013
- Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen zur Erhaltung des Dorfkerns
- Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013

Wir verweisen auf das dieser Einladung beigelegte Beschlussprotokoll.

2. Rechnung 2013 / Genehmigung

Wir verweisen auf die dieser Einladung beigelegten Allgemeinen Bemerkungen zur Jahresrechnung 2013.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2013 mit einem Aufwand von Fr. 26'187'203.99 und einem Ertrag von Fr. 25'674'831.12 und demgemäss mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 512'372.87 zu genehmigen.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Abschluss 2013

Die Rechnungsprüfungskommission hat aufgrund der gesetzlichen Regelungen die Rechnungen und den Abschluss für das Jahr 2013 sowie die Anträge des Gemeinderates geprüft. Die Buchführung und die Jahresrechnung für die Gemeinde Biel-Benken wurden unter Einbezug der ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG geprüft.

Für die Jahresrechnung, die Investitionsrechnung und den Jahresabschluss ist der Gemeinderat verantwortlich. Der Rechnungsprüfungskommission obliegt deren Prüfung und Beurteilung. Die Prüfungen wurden so geplant, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt wurden. Gemäss unserer Einschätzung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den massgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Rechtsordnung der Gemeinde Biel-Benken.

Die Jahresrechnung 2013 ist geprägt durch verschiedene einmalige Sondereffekte. Auf der Ertragsseite handelt es sich dabei um die Entnahmen aus Vorfinanzierungen über CHF 10'432'376.00 und die dagegen im Aufwand verbuchten ausserordentlichen zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 9'536'929.00. Zusätzlich wurde zu Lasten des Personalaufwandes eine Rückstellung über CHF 2'250'000.00 für die Ausfinanzierung der Deckungslücke bei der Pensionskasse für das Verwaltungs- und Betriebspersonal gebildet.

Der Abschluss und die Verwendung des Ertragsüberschusses sind transparent dargestellt. Unsere Fragen wurden vom Gemeinderat und von der Verwaltung kompetent beantwortet.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Rechnung 2013 und der vom Gemeinderat beantragten Verwendung des Ertragsüberschusses.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Philipp Hägeli (Präsident) Jean-Pierre Frefel (Vize-Präsident), Rolf Scheuber, Christian Eich, Michel Moullet

3. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2013

Im Rahmen ihrer regelmässigen Überprüfung der einzelnen Organisationseinheiten und Prozesse der Gemeindeverwaltung hat die Geschäftsprüfungskommission im Jahr 2013 mit der umfangreichsten Prüfung der letzten Jahre die Vorgänge rund um den Zonenplan „Löli“ mit der umstrittenen Lärmschutzwand geprüft. Dieser Bericht wurde dem Gemeinderat übergeben.

Zudem wurde eine Prüfung im Zusammenhang mit der Gewährung von Baubewilligungen und des Einflusses der Denkmalschutzbehörde im Bewilligungsprozess in Angriff genommen. Die Fertigstellung des Berichts wird im Laufe des Jahres 2014 erfolgen.

Ausserdem wurden zwei unangemeldete Kassenprüfungen vorgenommen.

Dabei haben wir festgestellt, dass die geprüften Abläufe den gesetzlichen Grundlagen entsprechen und im Sinne des Zwecks angewendet werden. Wir haben zu den genannten Bereichen detaillierte Berichte mit Feststellungen, Hinweisen und Empfehlungen zuhanden des Gemeinderates und der Verwaltung erstellt.

Nach unserer Einschätzung ist die Gemeindeverwaltung personell und fachlich gut besetzt. Wir erhielten vom Gemeinderat, der Gemeindeverwalterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung stets bereitwillig und kompetent Auskunft und Unterstützung. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die angenehme Zusammenarbeit.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission:

Philipp Hägeli (Präsident) Jean-Pierre Frefel (Vize-Präsident), Rolf Scheuber, Christian Eich, Michel Moullet

4. Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen zur Erhaltung des Dorfkerns (ehemals Reglement über den Fonds zur Erhaltung des Dorfkerns)

Für die Finanzierung von Beiträgen für bauliche Massnahmen, die zum Ziel haben, die historische Eigenart und Bausubstanz sowie die gewachsene Einheit des Dorfkerns zu erhalten und weiter zu gestalten, wurde vor Jahren ein zweckgebundener Fonds errichtet. Mit der Umstellung der Vorschriften zur Rechnungslegung per 1. Januar 2014 (HRM2) ist die Führung von Fonds jedoch nicht mehr erlaubt. Dies hat eine Anpassung im Reglement zur Folge.

Der Fonds für die Ausrichtung obengenannter Beiträge wird ab Rechnungsjahr 2014 in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde geführt. Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt bis zur Höhe des jeweils budgetierten Betrages, nicht ausgerichtete Beträge verfallen.

Vergleichende Darstellung der Änderung:

Alt	Neu
Titel: Reglement über den Fonds zur Erhaltung des Dorfkerns	Titel: Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen zur Erhaltung des Dorfkerns
§ 4 Finanzierung ¹ Gestützt auf Art. 25 des Zonenreglementes Siedlung errichtet die Gemeinde eine zweckgebundene Rücklage (Fonds). ² Die Äufnung des Fonds erfolgt über: - den jährlichen Voranschlag der Einwohnergemeinde. Dieser Beitrag beträgt mindestens Fr. 15'000.--. Wenn der Fonds einen Stand von Fr. 50'000.-- erreicht hat, kann der jährliche Beitrag entsprechend reduziert werden; - freiwillige Beiträge von Firmen, Stiftungen, Privaten usw.	§ 4 Finanzierung Die Finanzierung der Beiträge erfolgt bis zur Höhe des jeweils budgetierten Betrages.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Reglementsänderung zu genehmigen.

5. Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger (Förderreglement)

Für die Finanzierung der Förderbeiträge wurde gemäss § 19 Absatz 2 der Gemeindefinanzordnung in der Gemeinderechnung ein Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und effizienten Energienutzung geführt. Mit der Umstellung der Vorschriften zur Rechnungslegung per 1. Januar 2014 (HRM2) ist die Führung von Fonds jedoch nicht mehr erlaubt. Dies hat eine Anpassung im Reglement zur Folge.

Der Fonds für die Ausrichtung der Förderbeiträge wird ab Rechnungsjahr 2014 in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde geführt. Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt bis zur Höhe des jeweils budgetierten Betrages, nicht ausgerichtete Beträge verfallen.

Vergleichende Darstellung der Änderung

Alt	Neu
<p>§ 1 Grundsatz ² Für die Finanzierung der Förderbeiträge wird gemäss § 19 Absatz 2 der Gemeindefinanzordnung in der Gemeinderechnung ein Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und effizienten Energienutzung geführt.</p>	<p>gestrichen</p>
<p>§ 7 Fonds ¹ Der Fonds für die Ausrichtung der Förderbeiträge wird ab Rechnungsjahr 2014 in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde geführt. Für das Jahr 2013 wird ein Nachtragskredit beantragt. ² Die Äufnung des Fonds erfolgt im Rahmen des jährlichen Budgets der Gemeinde. ³ Die Gemeindeversammlung kann bei Bedarf die jährliche Fondseinlage erhöhen. ⁴ Nach Ausschöpfung des Fonds hängige oder eingereichte Beitragsgesuche können nach Rücksprache mit den Gestuchstellern auf das neue Jahr vorgetragen werden. Vorbehalten bleibt die Äufnung des Fonds gemäss Absatz 3.</p>	<p>§ 7 Finanzierung Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt bis zur Höhe des jeweils budgetierten Betrages.</p>

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Reglementsänderung zu genehmigen.